

Vereinfachte Änderung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Bildstockäcker-Figlisried-Kätzleberg Flst.Nr. 2294/2 und 2294/3 Satzung

Auf Grund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach in öffentlicher Sitzung am 12. Okt. 2005 die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften "Bildstockäcker-Figlisried-Kätzleberg" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 20.07.2005 maßgebend.

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die im Straßen- und Baulinienplan vom 9. Dez. 1964 festgesetzte Baulinie wird für den Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 2294/2 und 2294/3 ersetzt durch die Festsetzung der Planzeichnung vom 20.07.2005.

Für den Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 2294/2 u. 2294/3 wird die maximal zulässige GRZ auf 0,3 festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- u. landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 14. Okt. 2005

Stolz Bürgermeister